

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 01.08.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 20/091

Beschlussvorlage

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

ja

nein

nein

noch nicht zu übersehen

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
Rat der Stadt Hilden

07.09.2022
14.09.2022

Vorberatung
Entscheidung

Prüfung Befreiung Gesamtabschluss 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabschluss 2021 gemäß § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden muss, wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufstellen, in den alle verselbstständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Der letzte Gesamtabschluss wurde zum Stichtag 31.12.2018 aufgestellt.

Mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten eröffnet.

Gem. § 116a GO NRW wird eine Gemeinde demnach von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei genannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von € 1.500.000.000 nicht überschreiten.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Stadt Hilden erfüllt zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 alle drei Merkmale (siehe Anlage).

Die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge der Kommune für 2021 sind dem Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 entnommen. Derzeit erfolgt noch die Prüfung der Notwendigkeit weiterer Reduzierung von Bewertungslasten auf Gebäude, was zu einer weiteren Verringerung der Bilanzsumme von rund 10 Mio. € führen könnte. Die Erfüllung der drei o. a. Merkmale wäre nach wie vorgegeben.

Wird die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabschlusses in Anspruch genommen, ist stattdessen ein dezidiertes Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen. Die Erstellung eines Beteiligungsberichtes ist weniger verwaltungsaufwendig als die Durchführung einer Konzernkonsolidierung und der Erstellung eines Gesamtabschlusses, der nur auf Grundlage konsolidierter Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche erstellt werden kann. Die Informationsinhalte beider Berichte haben große Schnittmengen. Aus Sicht der Verwaltung sind die Informationen aus dem Beteiligungsbericht für die Steuerung des Konzerns Stadt Hilden ausreichend und geeignet.

Der Beteiligungsbericht enthält wesentliche Informationen über sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form. Dazu zählen Informationen zum jeweiligen Unternehmenszweck, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu den Organen der Unternehmen und zur Risiko- und Chancenbewertung.

Darüber hinaus wird die Beteiligungsstruktur insgesamt dargestellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, weiterhin von der Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch zu machen.

Der Beteiligungsbericht wird dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2022 vorgelegt. Über den Beteiligungsbericht ist gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Name der Kommune
Stadt Hilden

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	544.438.563,14 €	511.296.031,25 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	193.395.952,78 €	194.569.569,46 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 737.834.515,92 €</u>	<u>= 705.865.600,71 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	70.450.032,91 €	74.972.375,50 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	205.101.695,00 €	166.416.995,00 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 34,35 %</u>	<u>= 45,05 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	169.337.857,28 €	171.651.563,14 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	544.438.563,14 €	511.296.031,25 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 31,10 %</u>	<u>= 33,57 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.